

Satzung der Stadt Güstrow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Schweriner Vorstadt“ Güstrow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Stadtvertretung Güstrow in ihrer Sitzung am 30.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 15,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schweriner Vorstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Grundstücksliste (Anlage 2) aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom März 2004 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

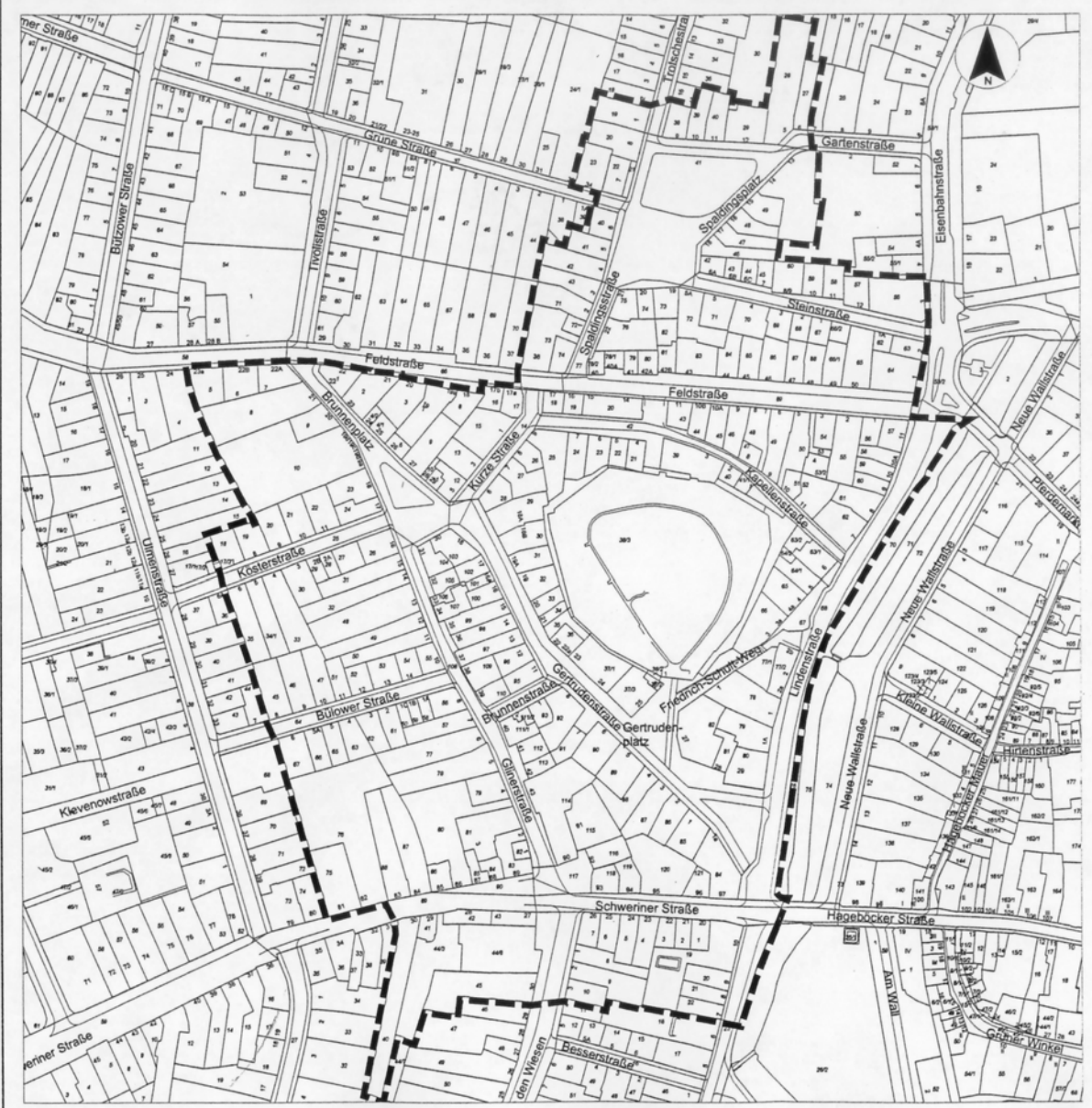
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Güstrow, 15.10.2004

Siegel (1)

gez. Schuldt
Bürgermeister



Grenze des Sanierungsgebietes

Die Vervielfältigungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 63 (Genehmigungs-Nr. 18/97, Flur 64 (Genehmigungs-Nr. 19/97, Flur 65 (Genehmigungs-Nr. 20/97), Flur 69 (Genehmigungs-Nr. 21/97), Flur 70 (Genehmigungs-Nr. 22/97), Flur 71 (Genehmigungs-Nr. 23/97), Flur 73 (Genehmigungs-Nr. 24/97, Flur 74 (Genehmigungs-Nr. 25/97) und Flur 75 (Genehmigungs-Nr. 26/97) wurde am 26.05.1997 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.



Güstrow, 15. 10. 2004

Der Bürgermeister



Stadt Güstrow

Anlage zur Satzung des Sanierungsgebietes " Schweriner Vorstadt "

März 2004

M 1:2500

Stadtverwaltung Güstrow
Stadtentwicklungsamt
Abt. Stadtplanung